



Luxemburg, 16. November 2018

PRESSEMITTEILUNG 08/2018

Urteil in der Rechtssache E-8/17 *Henrik Kristoffersen ./. Norwegischer Ski Verband*

DAS VERFAHREN EINES NATIONALEN SPORTVERBANDES ÜBER VORHERIGE KONTROLLE UND GENEHMIGUNG EINZELNER SPONSORENVERTRÄGE KANN DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT EINES ATHLETEN BESCHRÄNKEN

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Fragen des Bezirksgerichts Oslo (*Oslo tingrett*) zur Auslegung von Artikel 36 EWR-Abkommen und der Richtlinie 2006/123/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (“Dienstleistungsrichtlinie”), beantwortet.

Henrik Kristoffersen, Mitglied der norwegischen Ski Alpin - Nationalmannschaft, beabsichtigte einen individuellen Sponsorenvertrag mit Red Bull abzuschliessen. Der Vertrag betraf Helme und Kopfbedeckungen, welche in Rennen getragen werden, die vom norwegischen Ski Verband («NSF») und dem internationalen Ski Verband organisiert werden. NSF versagte Herrn Kristoffersen jedoch die Genehmigung zur Unterzeichnung des Vertrages, da NSF die Werbeflächen auf Helmen und Kopfbedeckungen bereits in einem Vertrag mit seinem Hauptsponsor aufgenommen hatte. Herr Kristoffersen bekämpfte die Verweigerung der Zustimmung vor dem Bezirksgericht Oslo.

Das Bezirksgericht Oslo legte dem Gerichtshof sechs Fragen vor, welche im Wesentlichen zwei Themenbereiche betrafen. Der erste Bereich betraf die Frage, ob Regeln, wie diejenigen, die in NSF's gemeinsamen Bestimmungen enthalten sind, und das Verfahren über die vorherige Kontrolle und Genehmigung von einzelnen Sponsorenverträgen über Werbeflächen an der Ausrüstung der Nationalmannschaft betreffen - oder die Anwendung dieser Regeln - eine Beschränkung von Artikel 36 EWR-Abkommen oder der Dienstleistungsrichtlinie darstellen. Der zweite Bereich betraf die Frage, ob eine Beschränkung der Rechte eines Athleten einen Sponsorenvertrag abzuschliessen gerechtfertigt werden kann.

Der Gerichtshof entschied, dass das gegenständliche Verfahren unter Artikel 36 EWR-Abkommen, Dienstleistungsfreiheit, fällt. Der rechtliche Prüfmasstab zur Bestimmung einer Beschränkung unter Artikel 36 EWR-Abkommen ist, ob das Verfahren über die vorherige Kontrolle und Genehmigung einzelner Sponsorenverträge die Ausübung der Freiheit eines Athleten eine Marketingleistung zu erbringen weniger attraktiv macht. Gesetzt den Fall, dass das Verfahren an sich eine Beschränkung darstellt, muss dasselbe auch in Bezug auf eine einzelne Zustimmungsverweigerung für einen Antrag zum Abschluss eines individuellen Sponsorenvertrages gelten.

Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass ein Verfahren über die vorherige Kontrolle und Genehmigung einzelner Sponsorenverträge – sowie eine einzelne Zustimmungsverweigerung nach diesem Verfahren – gerechtfertigt werden kann, sofern das Verfahren bzw. die Zustimmungsverweigerung einen legitimen Zweck verfolgen, welcher aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinausgehen. Bei dieser Beurteilung können das Verfahren und die einzelne Zustimmungsverweigerung nicht

isoliert betrachtet werden, sondern müssen vor dem Hintergrund der gesamten Möglichkeiten der Athleten/des Athleten zur Erbringung von individuellen Marketingtätigkeiten geprüft werden. Die jeweilige Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens zur vorherigen Kontrolle und Genehmigung eines nationalen Sportverbandes muss auf einer gerechten Interessensabwägung zwischen den Interessen des Verbandes und denen des betroffenen Athleten beruhen. Die Entscheidung muss begründet sein und dem Athleten innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Ausserdem muss eine Nachprüfung vor einer vom Sportverband unabhängigen Stelle (zB. einem Gericht) möglich sein. Innerhalb der Grenzen dieser Verfahrensgarantien, kann der Sportverband Ermessen in der Beurteilung eines Antrages für individuelle Sponsorenverträge ausüben. Die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Anforderungen sind vom nationalem Gericht unter Beachtung des Äquivalenz- und Effektivitätsprinzips zu bestimmen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.